



**Merkblatt vom 10. März 2020**

## **Folgen der Absage von Generalversammlungen der Sektionen aufgrund des Corona-Virus**

Grundsätzlich seid ihr auf der sichereren Seite, wenn ihr die GV auf einen späteren Zeitpunkt in diesem Jahr verschiebt.

Entscheidet ihr euch, die GV für das Jahr 2020 ganz abzusagen und erst im Jahr 2021 wieder eine GV durchzuführen, hat das folgende Auswirkungen:

### **Abnahme Jahresbericht 2019 und Jahresrechnung 2019**

Jahresbericht 2019 und Jahresrechnung 2019 können an der GV im Jahr 2021 abgenommen werden. Über Bericht und Rechnung 2019 sowie über Bericht und Rechnung 2020 solltet ihr dann je separat abstimmen lassen.

### **Budget 2020 (Budget für das neue Vereinsjahr)**

Wenn in euren Statuten steht, dass die GV das Budget genehmigen (abnehmen) muss, verfügt ihr über kein genehmigtes Budget für das Jahr 2020 (bzw. für das neue Vereinsjahr). Grundsätzlich dürfte der Vorstand dann nur noch die Ausgaben tätigen, die für den Geschäftsgang zwingend erforderlich sind (z.B. Löhne zahlen).

Wir nehmen diesbezüglich einem pragmatischen Standpunkt ein und lehnen uns hier etwas aus dem Fenster: Wir schlagen vor, dass ihr eure normalen Aktivitäten, die ihr in den letzten Jahren stets durchgeführt habt, auch weiter durchführen könnt. Der Vorstand dürfte aber sicher keine neuen Projekte finanzieren oder andere neue Ausgaben tätigen, die im alten Vereinsjahr noch nicht beschlossen worden waren. Falls aber in den Statuten steht, dass der Vorstand das Budget in eigener Kompetenz um einen bestimmten Betrag überschreiten darf, dann kann der Vorstand (unserer Ansicht nach) in diesem Rahmen auch neue Ausgaben beschliessen.

### **Wahlen Vorstand**

#### Normale Wiederwahlen / Erneuerungswahlen

Falls der Vorstand turnusmässig wiedergewählt werden muss, sind wir der Ansicht, dass man dies auch im nachfolgenden Jahr noch nachholen kann. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Arbeiten einfach normal weiter.

#### Rücktritte und Neuwahlen

Grundsätzlich könnt ihr selber entscheiden, ob die Rücktritte erst ein Jahr später erfolgen sollen. Wenn eure Vorstandsmitglieder trotzdem jetzt zurücktreten wollen, dann ist dies möglich. Die neu vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder können ihre Arbeit formell aber noch nicht aufnehmen, da sie noch nicht gewählt sind. Informell können sie jedoch an den Vorstandssitzungen teilnehmen und auch einzelne Arbeiten im Auftrag des restlichen Vorstandes ausführen.

Vorstandsmitglieder, die von der GV direkt in ihre Chargen gewählt werden müssen (z.B. Präsidentin oder evtl. auch Kassierin) können ihre Aufgaben noch nicht ausführen. Vor allem können diese noch keine Zeichnungsberechtigung erhalten, da man ja bei den Banken / der Post ein GV-Protokoll über die erfolgte Wahl einreichen muss.

**SGF GEMEINNÜTZIGER FRAUENVEREIN ZENTRALSCHWEIZ**

Der Vorstand